

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Burgenländische Wildstandregulierungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 81 Abs. 6 und § 86 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBL. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 11/2021, wird verordnet:

Die Burgenländische Wildstandregulierungsverordnung, LGBL. Nr. 26/2017, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 79/2019, wird wie folgt geändert:

1. *In § 3 wird der Verweis „LGBL. Nr. 20/2016“ durch den Verweis „LGBL. Nr. 70/2020“ ersetzt.*
2. *In § 5 wird die Wortfolge „dem Burgenländischen Landesjagdverband“ durch die Wortfolge „der Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.*
3. *In § 10 entfallen in der Überschrift das Wort „Hegeschau;“ und die Abs. 3 bis 5.*
4. *Dem § 12 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:*

„(5) Die Änderung in § 5 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. xx/xxxx, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(6) Die Änderung in der Überschrift des § 10 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. xx/xxxx tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft, gleichzeitig entfallen § 10 Abs. 3 bis 5.“

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:

Vorblatt

Problem:

Mit der Novelle des Burgenländischen Jagdgesetzes, LGBL. Nr. 24/2017 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 11/2021, wird die jagdliche Verwaltung vom Burgenländischen Landesjagdverband an die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen. In der Burgenländischen Wildstandregulierungsverordnung, LGBL. Nr. 26/2017 in der Fassung der Verordnung 79/2019, sind diese Änderungen bisher nicht umgesetzt worden.

Lösung:

Mit der vorliegenden Novelle wird der Änderung im Burgenländischen Jagdgesetz 2017, LGBL. Nr. 24/2017 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 11/2021, Rechnung getragen und auch in der Burgenländischen Wildstandregulierungsverordnung umgesetzt. Insbesondere werden die Bestimmungen betreffend Hegeschau gestrichen und die Meldung betreffend Inverkehrsetzung von Eiern des Federwildes ist gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorliegende Novelle berührt keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen, die zwischen Frauen und Männern unterscheiden.

Erläuterungen

Allgemeines

Die Wildstandregulierungsverordnung regelt neben den Schusszeiten und der Klasseneinteilung des Wildes auch die Bewertung von Reh- und Rotwild. Weiters wird auch der Nachweis beim Verkehr mit Eiern von Federwild geregelt. Da nunmehr in einer Novelle des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 einige bezughabende Bestimmungen geändert wurden, muss nunmehr auch gegenständliche Verordnung angepasst werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 3):

Es erfolgt die Anpassung an die geltende Fassung.

Zu Z 2 (§5):

Da wesentliche Teile der jagdlichen Verwaltung nunmehr durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu vollziehen ist, sind auch diese Meldungen der Bezirksverwaltungsbehörde gegenüber zu erbringen.

Zu Z 3 (§ 10)

Diese Änderung ergibt sich aus § 86 Burgenländisches Jagdgesetz 2017. Da es nunmehr keine von der Behörde angeordnete Hegeschauen gibt, könne die Abs. 3 bis 5 entfallen. Aus dem selben Grund ist auch die Überschrift anzupassen.

Zu Z 4

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten bzw. das Außerkrafttreten der Novelle.